

Postulat von Philip C. Brunner, Barbara Gysel, Urs Andermatt, Benny Elsener und Patrick Rööfli betreffend Erleichterung der Errichtung von Bagatell-Antennen von Funkamateuren zur MINT-Förderung sowie zur Aufrechterhaltung von Notfunk-Fähigkeiten für Katastrophen-Lagen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die im Artikel 37a Fernmeldegesetz FMG des Bundes beabsichtigten Erleichterungen der Errichtung und des Betriebs von Antennen für den vom BAKOM geregelten Amateurfunk-Dienst gestützt auf Zuger PBG §44a auch im Kanton Zug umzusetzen (beispielsweise in V PBG §44).

(N.B.: Durch dieses Postulat nicht berührt werden die Umweltverträglichkeits-Grenzwerte zur Intensität von Radio-Wellen gemäss NISV-Umwelt-Bundesrecht, wie sie in der Praxis seit langem durch die Funkamateure eingehalten werden.)

Begründung

Das eidgenössische Parlament anerkennt im FMG, dass staatlich geprüften Funkamateuren wichtige Rollen sowohl im Bereich der MINT-Förderung als auch bei der Sicherstellung von Backup-Kommunikation im Fall eines Ausfalls von Elektrizität und Kommunikation zukommen.

Funkamateure sind technisch interessierte Personen, welche ohne pekuniäre Interessen auf den ihnen zugeteilten Frequenzbändern funktechnische Experimente durchführen, um sich in Kommunikations-Technologien weiterzubilden und zu deren Weiterentwicklung beizutragen. Grundlage sind die Bestimmungen des von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ratifizierten Internationalen Radio-Reglementes der ITU (International Telecommunication Union der UNO). Der Begriff «Funkamateur» (engl «Radio Amateur») ist rechtlich im ITU-Radioreglement Art 1.56 und Art 25 sowie im FMG und dessen Verordnungen abschliessend definiert. In der Schweiz gibt es zurzeit rund 4'000 Funkamateure, Tendenz stabil.

Viele Funkamateure halten sich unter Einsatz eigener Not-Strom-Quellen (Akku, Solar, Wind) bereit, den Behörden und der Bevölkerung im Katastrophenfall „Not-Kommunikation“ anzubieten. So auch im Kanton Zug: Seit 2006 besteht eine Leistungsvereinbarung der Stabstelle Notorganisation (NO) des Kantons Zug mit den Zuger Funkamateuren (Verein «USKA Sektion Zug» www.hb9zg.ch). Für die

Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen sind lückenlose und überlappende Verbindungen im ganzen Kantonsgebiet von zentraler Bedeutung. Die Notorganisation des Kantons Zug hat dies in allen Fällen sicherzustellen. Zu diesem Zweck sichert sich die NO Zug die Unterstützung der Zuger Funkamateure mit ihrem ausgebildeten Personal, mit ihrem Übermittlungs-Material und mit ihrer bemerkenswerten Improvisations- und Innovations-Fähigkeit.

Die Zuger Funkamateure halten seit über 15 Jahren jährlich mehrere Notfunk-Übungen ab, um ihre Bereitschaft im praktischen Einsatz zu testen und zu optimieren.

Das Radioreglement der ITU empfiehlt in Artikel 25.9A «Administrations are encouraged to take the necessary steps to allow amateur stations to prepare for and meet communication needs in support of disaster relief». Ohne Antennen ist kein Notfunk möglich. Ohne permanente Übung der dazu notwendigen Fertigkeiten an der Wohnstätte auch nicht.

Es kann unter den dargestellten Aspekten nicht angehen, dass ehrenamtliche, Behörden- und Bevölkerungs- unterstützende Funkamateure für ihre Bagatell-Antennen bürokratische, langwierige und bei notwendigem Rechtsbeistand kostenintensive Verfahren über sich ergehen lassen müssen. Solche für hilfswillige Bürger und Bürgerinnen der Zivilgesellschaft unverständliche, oft unverhältnismässige Hürden haben in der Vergangenheit leider nicht wenige Interessenten und Interessentinnen bewogen, von diesem mit derartigen Unwägbarkeiten verbundenem Hobby Abstand zu nehmen.

Um Rechtssicherheit und Bürger/innen-Verständlichkeit zu gewährleisten, wird eine explizite Aufnahme in die Ausnahme-Liste in V PBG §44 „Baubewilligungsfreie Vorhaben“ Abs 2 angeregt.

Anhang

FMG 37a Amateurfunk

¹ Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsehen.

² Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.